

## Gruppenbeteiligungen an Auslandsmessen

– Richtlinien, gültig ab 01.01.2010 –

### 1. Ziel der Förderung

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Mittelstandsförderung des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2000 (GBl. vom 28.12.2000, Nr. 23, S. 746 ff.) in Verbindung mit den EU-Verordnungen 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88/06 EG-Vertrag „De-minimis-Beihilfen“ kann die gemeinschaftliche Beteiligung mittelständischer Unternehmen in Form von Gruppenbeteiligungen an Messen und Ausstellungen im Ausland zur Erschließung ausländischer Märkte gefördert werden. Die Förderung soll den mittelständischen Unternehmen als Anreiz und Starthilfe dienen, um sich künftig eigenständig außenwirtschaftlich zu betätigen.

### 2. Gruppenbeteiligung

Eine Gruppenbeteiligung ist dann gegeben, wenn sich mindestens drei förderfähige Unternehmen an der gleichen Auslandsmesse beteiligen und je einen Fördervertrag abschließen.

### 3. Förderfähige Unternehmen

Förderfähig sind mittelständische Unternehmen oder verbundene Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie freie Berufe mit rechtlichem Sitz in Baden-Württemberg mit höchstens 5 Mio. € Vorjahresumsatz und weniger als 250 Beschäftigten bei Messebeteiligungen in der EU, Island, Norwegen und der Schweiz. Die Unternehmen dürfen sich nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Inhaber oder Unternehmen befinden, die diese Größenklasse überschreiten

- 3.1 **oder**
- 3.2 mit höchstens 30 Mio. € Vorjahresumsatz bzw. mit einer Vorjahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. € und weniger als 250 Beschäftigten bei Messebeteiligungen in den übrigen Ländern. Die Unternehmen dürfen sich nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Inhaber oder Unternehmen befinden, die diese Größenklasse überschreiten.

Verbundene Unternehmen sind solche,

- die sich zu mehr als 25 % des Kapitals oder der Stimmenanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden und/oder die an einem oder mehreren Unternehmen zu mehr als 25 % des Kapitals oder der Stimmanteile beteiligt sind und/oder
- bei denen Inhaber mehrere andere rechtlich selbständige Unternehmen besitzen.

Für verbundene Unternehmen gelten dabei der gesamte Vorjahresumsatz bzw. die gesamte Vorjahresbilanzsumme und die Gesamtzahl der Beschäftigten der verbundenen Einzelunternehmen.

### 4. Weitere Fördervoraussetzungen

- 4.1 Die vollständig ausgefüllten Anträge der förderfähigen Unternehmen auf Förderung der Gruppenbeteiligung müssen spätestens zwei Monate vor Messebeginn bei *Baden-Württemberg International* vorliegen. Förderzuschüsse für Messen im 1. Quartal des nächsten Kalenderjahres können ab Oktober des laufenden Jahres beantragt werden.
- 4.2 Gefördert werden können grundsätzlich nur Auslandsmessen, die im AUMA-Handbuch „Trade Fair Guide Worldwide“ ([www.auma-messen.de](http://www.auma-messen.de)) bzw. im „m+a Messeplaner“ ([www.expodatabase.de](http://www.expodatabase.de)) aufgeführt sind.

- 4.3 Die Gesamtförderung ist auf maximal 5 Förderungen je Unternehmen begrenzt. Förderungen seit dem Jahr 2002 werden angerechnet. In einem Kalenderjahr ist nur eine Förderung möglich.
- 4.4 Die Voraussetzungen für eine Förderung als „De-minimis-Beihilfe“ müssen gegeben sein. Die „De-minimis-Bescheinigung“ für das Unternehmen ist mit dem Vertrag vorzulegen.

#### **De-minimis-Beihilfe:**

Bei dieser Zuwendung handelt es sich um eine „De-minimis-Beihilfe“ im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 1998/2006 vom 15.12.06 in Verbindung mit Nr. 70/2001 der Kommission vom 12.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen. Der zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt für ein Unternehmen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren höchstens 200.000 €. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als De-minimis-Beihilfe gewährt wurden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h., bei jeder Neuförderung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der in den vorangegangenen 3 Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen einschließlich der Neuförderung maßgebend.

#### **5. Höhe der Förderung je Unternehmen**

- 5.1 Der Zuschuss für die Standflächenmiete beträgt:  
50% der vom Messeveranstalter in den Teilnahmebedingungen (und Rechnungen) ausgewiesenen Ausgaben für die Standflächenmiete. Der Standbau wird pauschal mit 25% des für die Standflächenmiete errechneten Zuschusses gefördert.
- 5.2 Bei Messen, die ausschließlich Komplettstände anbieten, sind bis zu 50% der in den Teilnahmebedingungen (und Rechnungen) dafür ausgewiesenen Komplettstandkosten förderfähig (Standfläche und Standbau wird vom Messeveranstalter nur als Komplettstand in einer Einheit ausgeschrieben).
- 5.3 Der Zuschuss für 5.1 und 5.2 kann nur gewährt werden, wenn der Nachweis hierfür bereits aus der Messeanmeldung, der Messerechnung und dem Vertrag ersichtlich ist. Nachträge sind nicht möglich.
- 5.4 Verbrauchsabhängige Kosten, wie zum Beispiel Montage- und Transportkosten, Zoll, Fachbesucherwerbung, Katalogeinträge, Anzeigenwerbung, Dolmetscher, Aufenthalts- und Reisekosten sind nicht förderfähig.
- 5.5 Alle Förderzuschüsse sind je Unternehmen jedoch begrenzt auf 3.000 € bei Messen in der EU, Island, Norwegen und der Schweiz und in allen übrigen Ländern auf 6.000 €.
- 5.6 Für jede Messe stehen insgesamt höchstens 30.000 € zur Verfügung. Soweit vorliegende Förderanträge den Höchstbetrag von 30.000 € Zuschuss je Messe überschreiten, werden vorrangig die Unternehmen bei der Zuschussgewährung berücksichtigt, die in den Vorjahren an der betreffenden Messe nicht gefördert worden sind. Darüber hinaus ist der Eingang des Antrages bei *Baden-Württemberg International* ausschlaggebend.
- 5.7 Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Förderbetrag je Unternehmen mind. 750 € beträgt (Bagatellgrenze). Das bedeutet Kosten für die reine Standfläche bzw. für einen Komplettstand in Höhe von mind. 1.500 € oder bei Standfläche + Standbau mind. 1.200 € Standflächenkosten + Standbaupauschale.
- 5.8 Die MwSt. (inländische und ausländische) wird nicht gefördert.
- 5.9 Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 5.10 Eine Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Landes Baden-Württemberg.

#### **6. Nicht gefördert werden**

- 6.1 Gemeinschaftsausstellungen, die finanziell von anderer öffentlicher Seite, z. B. der EU und des Bundes ([www.auma-messen.de](http://www.auma-messen.de)), gefördert werden.
- 6.2 Auslandsmessen und Veranstaltungen von *Baden-Württemberg International* (Gesellschaft für internationale wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit mbH, Stuttgart,

- Tel.: 0711/22787-0; [www.bw-i.de](http://www.bw-i.de)), sowie aus anderen öffentlichen Mitteln (z. B. Bund, EU) geförderte (Einzel-) Messebeteiligungen. Katalogmessen werden nicht gefördert.
- 6.3 Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Bund, Länder, Kommunen, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigenbetriebe der Vorgenannten) beteiligt sind.
- 6.4 Förderverträge, die zu spät, ohne De-minimis-Nachweis, unvollständig ausgefüllt oder ohne Angaben von Standgröße + m<sup>2</sup>-Preis sowie ohne Nachweise, wie Anmeldungen bzw. Rechnungen eingereicht werden.
- 6.5 Wenn durch Umstände, die von einem Antragsteller zu vertreten sind, keine Gruppe im Sinne von Ziffer 2 der Richtlinien bei Durchführung der Messebeteiligung mehr gegeben ist, ist der gewährte Zuschuss grundsätzlich zurückzugeben.

## 7. **Förderverfahren**

- 7.1 Förderverträge erhalten Sie bei *Baden-Württemberg International* bzw. im Internet unter [www.bw-i.de](http://www.bw-i.de).
- 7.2 Die vollständig ausgefüllten Verträge über Förderung der Gruppenbeteiligung der förderfähigen Unternehmen müssen 2 Monate vor Messebeginn, bei *Baden-Württemberg International* vorliegen. Nachträgliche Änderungen der Angaben bleiben unberücksichtigt. Die Nichtteilnahme an einer beantragten Messe ist *BW-I* und den übrigen Antragstellern unverzüglich mitzuteilen, um ggf. einen weiteren Teilnehmer in die Gruppenbeteiligung aufzunehmen. (siehe hierzu Richtlinien Punkt 2. und Punkt 6.5).
- 7.3 Messezuschüsse für das 1. Quartal des nächsten Kalenderjahres können ab Oktober des laufenden Jahres beantragt werden.
- 7.4 Das Einzelunternehmen der Gruppenbeteiligung erhält von *Baden-Württemberg International* eine Förderzusage mit den detaillierten Bestimmungen zur Förderung und dem geforderten Nachweis der Mittelverwendung.
- 7.5 Vor der Auszahlung des Zuschusses sind nach Abschluss der Messe ein Nachweis der Mittelverwendung und ein Abschlussbericht über die Messeteilnahme vorzulegen. Ebenso müssen Zahlungen mit Bankauszügen nachgewiesen werden. Barquittungen und Sammelbelege werden nicht anerkannt.
- 7.6 Die Organisationen der Wirtschaft (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landes-Fachverbände bzw. Wirtschaftsförderungsgesellschaften) können als Bevollmächtigte im Sinne des § 14 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes als Gruppensprecher einer Gruppenbeteiligung einen Förderantrag stellen, wenn die Fördervoraussetzungen durch die einzelnen Unternehmen erfüllt sind.

8. **Hinweise auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes sowie zum Datenschutz** enthält das Vertragsformular.

## 9. **Vertragsabwicklung und Auskünfte**

### ***Baden-Württemberg International***

Gesellschaft für internationale wirtschaftliche  
und wissenschaftliche Zusammenarbeit mbH  
Willi-Bleicher-Str. 19  
70174 Stuttgart

Frau Inge Schwarz  
Tel.: 0711.22787-61  
Fax: 0711.22787-50  
E-Mail: [inge.schwarz@bw-i.de](mailto:inge.schwarz@bw-i.de)  
Internet: [www.bw-global.de](http://www.bw-global.de)

Herr Ralph Ohmayer  
Tel.: 0711.22787-20  
Fax: 0711.22787-71  
E-Mail: [ralph.ohmayer@bw-i.de](mailto:ralph.ohmayer@bw-i.de)  
Internet: [www.bw-i.de](http://www.bw-i.de)

## VERTRAG

### Gruppenbeteiligung an Auslandsmessen

(Eine Gruppenbeteiligung ist dann gegeben, wenn sich mindestens drei förderfähige Unternehmen an der gleichen Auslandsmesse beteiligen und je einen Förderantrag stellen).

Zwischen dem Erstzuwendungsempfänger

#### **Baden-Württemberg International**

Gesellschaft für internationale wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit mbH  
Willi-Bleicher-Str. 19  
70174 Stuttgart

und dem Letztzuwendungsempfänger

<i>Firmenname:</i>	
<i>Handelsregister-Nr.:</i>	(Kopie Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung)
<i>Straße:</i>	
<i>PLZ, Ort:</i>	
<i>Ansprechperson:</i>	Frau/Herr
<i>Tel. und Fax:</i>	
<i>Internetadresse:</i>	
<i>E-Mail:</i>	

wird folgender **privatrechtlicher Vertrag über die Weiterleitung von Zuwendungen** unter Bezug auf unsere Richtlinien Punkt 2 bis 9 abgeschlossen:

Auf der Grundlage der Bewilligung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung und den Richtlinien zu Gruppenbeteiligungen an Auslandsmessen (Stand: 01.01.2010) gewährt der Erstzuwendungsempfänger dem Letztzuwendungsempfänger als Projektförderung an der

Auslandsmesse:	
Ort:	
Land:	
Termin:	

eine Zuwendung bis zur Höhe von

..... Euro\*

in Worten: .....Euro\*

(\* = wird von Baden-Württemberg International eingetragen)

für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2010. (= Zeitraum für die Förderzusage).

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Bei der Zuwendung handelt es sich um eine „De-minimis-Beihilfe“ im Sinne der Verordnung (EG) 1998/2006 vom 15.12.06 in Verbindung mit Nr. 70/2001 der Kommission vom 12.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“. Die Mittel sind zweckgebunden und bestimmt für die teilweise Deckung der förderbaren Ausgaben der gemeinschaftlichen Beteiligung von baden-württembergischen Unternehmen an der beantragten Messe.

## 2. Daten des Unternehmens bzw. der verbundenen Unternehmen (sh. Richtlinien Pkt. 3 ff):

### 2.1 Daten des antragstellenden Einzelunternehmens:

- Vorjahresumsatz in Mio. €

.....

- Vorjahresbilanzsumme in Mio. €

.....

- Zahl der Beschäftigten

.....

Förderfähig sind mittelständische Unternehmen oder verbundene Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie freie Berufe mit rechtl. Sitz in Baden-Württemberg (siehe Richtlinien Punkt 3. ff) mit höchstens 5 Mio. € Vorjahresumsatz und weniger als 250 Beschäftigten bei Messebeteiligungen in der EU, Island, Norwegen und der Schweiz oder mit höchstens 30 Mio. € Vorjahresumsatz bzw. mit einer Vorjahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. € und weniger als 250 Beschäftigten bei Messebeteiligungen in den übrigen Ländern.

### 2.2 Daten des verbundenen Unternehmens:

Verbundene Unternehmen sind solche

- die sich zu mehr als 25% des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden und/oder die an einem oder mehreren Unternehmen zu mehr als 25% des Kapitals oder der Stimmanteile beteiligt sind und/oder
- bei denen Inhaber mehrere andere rechtlich selbständige Unternehmen besitzen.  
Für verbundene Unternehmen gelten dabei der gesamte Vorjahresumsatz bzw. die gesamte Vorjahresbilanzsumme und die Gesamtzahl der Beschäftigten der verbundenen Einzelunternehmen.

Unser Unternehmen ist ein verbundenes Unternehmen

ja

nein

- Gesamter Vorjahresumsatz in Mio. €  
aller verbundenen Unternehmen

.....

- Gesamte Vorjahresbilanzsumme in Mio. € aller  
verbundenen Unternehmen

.....

- Gesamtzahl der Beschäftigten aller  
verbundenen Unternehmen

.....

Unser Unternehmen ist mit folgenden Unternehmen verbunden:  
(Firmenname, PLZ, Ort)

.....

Weitere Fördervoraussetzungen siehe Richtlinien Punkt 4. ff.

Die vollständig ausgefüllten Anträge der förderfähigen Unternehmen auf Förderung der Gruppenbeteiligung müssen zwei Monate vor Messebeginn bei *Baden-Württemberg International*

vorliegen. Die Nichtteilnahme an einer beantragten Messe ist *BW-I* und den übrigen Antragstellern unverzüglich mitzuteilen, um ggf. einen weiteren Teilnehmer in die Gruppenbeteiligung aufzunehmen. (siehe hierzu Richtlinien Punkt 2. und Punkt 6.5). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Zuschuss für die gesamte Gruppe entfällt und ggf. zurückgezahlt werden muss, wenn durch den Rücktritt eines Teilnehmers durch Umstände, die dieser zu vertreten hat, keine Gruppe im Sinne von Ziffer 2 der Richtlinien mehr gegeben ist (vgl. auch nachfolgende Ziffer 12). Gefördert werden können grundsätzlich nur Auslandsmessen, die im AUMA-Handbuch „Trade Fair Guide Worldwide“ ([www.auma-messen.de](http://www.auma-messen.de)) bzw. im „m+a Messeplaner“ ([www.expodatabase.de](http://www.expodatabase.de)) aufgeführt sind.

Die Gesamtförderung ist auf maximal 5 Förderungen je Unternehmen begrenzt. Förderungen seit dem Jahr 2002 werden angerechnet. In einem Kalenderjahr ist nur eine Förderung möglich. Die Voraussetzungen für eine Förderung als „De-minimis-Beihilfe“ müssen gegeben sein. Die „De-minimis-Bescheinigung“ für das Unternehmen ist mit dem Antrag vorzulegen.

**De-minimis-Beihilfe:**

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine „De-minimis-Beihilfe“ im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 1998/2006 vom 15.12.06 in Verbindung mit Nr. 70/2001 der Kommission vom 12.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen. Der zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt für ein Unternehmen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren höchstens 200.000 €. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als De-minimis-Beihilfe gewährt wurden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h., bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der in den vorangegangenen 3 Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen einschließlich der Neubewilligung maßgebend.

3. An unserem Unternehmen sind juristische  ja  nein  
 Personen des öffentlichen Rechts beteiligt (z.B. Bund, Länder, Kommunen, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigenbetriebe der Vorgenannten)

3.1 Produktions- und Dienstleistungsprogramm des antragstellenden Unternehmens:

.....  
 .....

4. Ausgaben für die Messe pro Vertragsteilnehmer:

Standkosten gemäß Teilnahmebedingung und Rechnung des Messeveranstalters (sh. insbesondere auch Ziffer 5. der Richtlinien):

..... m<sup>2</sup> x ..... €/m<sup>2</sup> Standflächenmiete = €  
 (für **einen** Aussteller. Bei mehreren Ausstellern bitte detaillierte Angaben)

..... m<sup>2</sup> x ..... €/m<sup>2</sup> Standbau = €  
 (Bitte unbedingt bereits bei Antragstellung angeben)

oder

..... m<sup>2</sup> x ..... €/m<sup>2</sup> Kompletstand = €  
 (Standfläche + Standbau werden vom Messeveranstalter als nur „Kompletstand“ in einer Einheit ausgeschrieben)

- 4.1 Darüber hinaus anfallende Kosten sind nicht förderfähig.
- 4.2 Alle Förderzuschüsse sind je Unternehmen begrenzt auf 3.000 € bei Messen in der EU, Island, Norwegen und der Schweiz; in allen übrigen Ländern auf 6.000 €. Für jede Messe stehen insgesamt höchstens 30.000 € zur Verfügung.
- 4.3 Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Förderbetrag je Unternehmen mind. 750 € beträgt (das bedeutet Kosten für die reine Standfläche in Höhe von mind. 1.500 € oder bei Standfläche + Standbau mind. 1.200 € Standflächenkosten + Standbaupauschale), siehe Richtlinien Punkt 5. ff.
5. Wir haben eine weitere finanzielle Förderung unserer Messebeteiligung von einem anderen Zuschussgeber o. ä. erhalten/beantragt
- nein                       ja, bei .....

## 6. Datenschutz

Unter Einhaltung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes werden die an *Baden-Württemberg International* übermittelten Daten gespeichert und im Rahmen der Antragsbearbeitung bzw. Abwicklung der Maßnahmen an die hierfür zuständigen Stellen weitergeleitet. Die Angaben sind im Sinne des Datenschutzgesetzes freiwillig.

## 7. Hinweise auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes

Subventionserhebliche Angaben im Vertrag sind

- Angaben zur Auslandsmesse (Land, Ort, Name, Termin),
- Angaben zum Unternehmen bzw. zu verbundenen Unternehmen (Sitz in Baden-Württemberg, Vorjahresumsatz, Zahl der Beschäftigten, Beteiligung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts an dem Unternehmen),
- Angaben zu bisherigen „De-minimis-Beihilfen“ und den derzeit laufenden Anträgen.

Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist *Baden-Württemberg International* unverzüglich mitzuteilen.

### Rechtsgrundlagen:

- § 264 Strafgesetzbuch
- §§ 3 und 4 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (Bundesgesetzblatt 1 S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 01.03.1977 (GBl. Für Baden-Württemberg S. 42).

## 8. Wir bestätigen die Kenntnisnahme und Beachtung von

- den Richtlinien „Gruppenbeteiligungen an Auslandsmessen 2008“
- den Hinweisen auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes
- den Bestimmungen zur „De-minimis-Beihilfe“

Falsche und unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den

Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn *Baden-Württemberg International* über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

9. Der Letztzuwendungsempfänger (Antragsteller) ist verpflichtet, unverzüglich bei *Baden-Württemberg International* anzuzeigen, wenn
- er nach Vorlage des Förderanliegens weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
  - der Verwendungszweck oder sonstige für die Genehmigung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
  - ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

## 10. Prüfung der Verwendung und Auszahlung

Die Verwendung der Zuwendung ist unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf von drei Monaten nach Beendigung der Messe nachzuweisen. Der Nachweis ist gegenüber *Baden-Württemberg International* zu führen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Abschlußbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis nach festgelegtem Vordruck. Dem Abschlussbericht ist ein Foto des Messestandes beizulegen.

Zur Prüfung sind Rechnungen und Zahlungsnachweise (Barquittungen und Sammelbelege werden nicht anerkannt) der förderfähigen Ausgaben einzureichen. Auf Anforderung sind Reise-, Hotel- und Transportrechnungen als Anwesenheitsnachweis vorzulegen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen.

11. *Baden-Württemberg International* und das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Letztzuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).
12. Der Erstzuwendungsempfänger ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere gegeben sein, wenn
- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
  - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztzuwendungsempfängers zustande gekommen ist, die falsch oder unvollständig waren,
  - der Letztzuwendungsempfänger seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt.
- Dies gilt insbesondere, wenn
- die Zuwendungen nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,
  - den Forderungen an den Verwendungsnachweis und den Mitteilungspflichten nicht genügt wird,
  - ein Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt
  - oder eröffnet wird.

Im Falle des Rücktritts vom Vertrag sind bereits ausgezahlte Zuwendungen entsprechend § 44 LHO zurückzuzahlen und ab dem Zeitpunkt vom Rücktritt des Vertrages an mit 3 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennt der Letztzuwendungsempfänger ausdrücklich die Gründe für den Rücktritt vom Vertrag, die Rückzahlungsverpflichtungen und Rückzahlungsregelungen an.

Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.  
Eine Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

13. Diesem Vertrag sind folgende Unterlagen beigelegt:

- Anmeldung, Rechnung und Zahlungsnachweis (Bankbeleg, keine Barquittung) über Standfläche, Standbau oder Komplettstand.
- Nachweis über „De-minimis-Beihilfen“ mit den De-minimis-Bescheinigungen für das antragstellende Unternehmen (Nachweispflicht obliegt dem Antragsteller).
- Für den im Vertrag beantragten Standbau müssen die Nachweise hierfür unaufgefordert nachgereicht werden

**Wir bestätigen die Richtigkeit unserer Angaben:**

<b>Baden-Württemberg International</b> Gesellschaft für internationale wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit mbH	Antragsteller:
Ralph Ohmayer	Firmenstempel
Inge Schwarz	Rechtsverbindliche Unterschrift
Stuttgart	Vorname, Name
Datum	Ort,
	Datum

Bitte Unterschrift(en) mit einem maschinen- oder handschriftlichen (lesbaren) Zusatz zur Identität und zur Funktion des/der Unterschrift-Leistenden versehen, z.B. Geschäftsführer.

Hinweis: Der vollständige Vertragsentwurf muss 2 Monate vor Messebeginn bei Baden-Württemberg International vorliegen (siehe Richtlinien 7.2).



**2. Zur Zeit haben wir** (Bitte ankreuzen)

- folgende Anträge auf „De-minimis“-**Beihilfen bzw. Förderzuschüsse, über die noch nicht entschieden ist, gestellt:**

Datum des Antrags	Zuwendungsgeber	Gegenstand der Förderung	Beantragte Fördersumme in €	Beantragter Subventionswert in €

- keinen Antrag auf „De-minimis“-**Beihilfen bzw. Förderzuschüsse gestellt.**

**3. Als Anlage sind die „De-minimis“-Bescheinigungen bzw. Förderzusagen in Kopie beigefügt.**

Es wird darauf hingewiesen, dass für eine EU-Förderung vollständige Angaben Voraussetzung sind.

Wir bestätigen die Richtigkeit unserer o. g. Angaben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel und rechtsverbindliche  
Unterschrift